

## REGIERUNGSRAT

12. Februar 2014

13.235

### **Interpellation Wolfgang Schibler, SVP, Bettwil, vom 12. November 2013 betreffend Grippeimpfungen im Herbst 2014 auch in Apotheken; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Zur Frage 1**

"Wie konkret ist dieses Projekt, resp. wird das Vorhaben im Regierungsrat bearbeitet?"

Abklärungen beim Aargauischen Apothekerverband haben ergeben, dass im Herbst ein Grippekampagne-Projekt in aargauischen Apotheken lanciert werden soll, von dem der Regierungsrat bisher keine Kenntnis hatte. Es ist vorgesehen, Grippeimpfungen unter Beizug eines Arzts beziehungsweise einer Ärztin anzubieten. Die Kampagne wird in diejenige des nationalen Berufsverbandes eingebettet.

#### **Zur Frage 2**

"Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Vorhaben? Wird es grundsätzlich unterstützt oder abgelehnt?"

Sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, steht einem solchen Projekt nichts im Weg. Der Regierungsrat bietet weder Unterstützung noch lehnt er das Pilotprojekt ab.

#### **Zur Frage 3**

"Hat der Apothekerverband bei der Vorbereitung des Projektes mit dem Ärzteverband Kontakt aufgenommen?"

Bisher erfolgte seitens Aargauischem Apothekerverband noch keine Kontaktaufnahme mit dem Aargauischen Ärzteverband, da sich die Kampagne erst in der Projektphase befindet. Wird das Projekt tatsächlich realisiert, wird der Apothekerverband den Ärzteverband informieren.

#### **Zur Frage 4**

"Welche Vor- und Nachteile erkennt der Regierungsrat in der Impfung in der Arztpraxis, resp. Apotheke?"

Ärztinnen und Ärzte kennen ihre Patientenschaft aufgrund der Krankengeschichte genau und können daher insbesondere abklären, ob eine Grippeimpfung im konkreten Fall angezeigt ist oder aus medizinischen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Sie sind ebenfalls zur Behandlung von akuten Impfkomplicationen ausgebildet. Kranke Menschen mit einer entsprechenden Vorgeschichte werden daher vorzugshalber in Arztpraxen, idealerweise bei ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt, geimpft.

Impfkampagnen in Apotheken sind grundsätzlich auf gesunde Menschen ohne Risiken ausgerichtet. Aufgrund der langen Öffnungszeiten richten sich Impfkampagnen in Apotheken an gesunde Menschen, die ohne Voranmeldung von dieser Dienstleistung profitieren möchten. Bezweckt wird letztlich immer eine Erhöhung der Durchimpfungsrate in der Bevölkerung.

#### **Zur Frage 5**

"Welche medizinischen als auch juristischen bzw. bewilligungsrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?"

Im Kanton Aargau dürfen Impfungen ausschliesslich unter ärztlicher Aufsicht und unter direkter ärztlicher Verantwortung durchgeführt werden. Auch in Apotheken muss demzufolge während der Impfzeiten eine Arzt oder eine Ärztin anwesend sein.

#### **Zur Frage 6**

"Ist vorgesehen, das kantonale Gesundheitsgesetz entsprechend anzupassen?"

Eine Anpassung des Gesundheitsgesetzes ist nicht notwendig.

#### **Zur Frage 7**

"Was ist unter dem Begriff "Routine-Impfung" zu verstehen?"

Der Begriff "Routineimpfungen" ist wissenschaftlich nicht definiert. Oft werden jedoch darunter die im offiziellen Impfplan des Bundesamts für Gesundheit empfohlenen Impfungen verstanden.

#### **Zur Frage 8**

"Unter entsprechenden Voraussetzungen übernehmen die Krankenkassen die Impfkosten (über 65-Jährige und besonders gefährdete Gruppen). Soll dies auch bei der Impfung in der Apotheke möglich sein?"

Von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführte oder angeordnete Grippeimpfungen gehören für definierte Personengruppen zu den Pflichtleistungen, welche die Krankenkassen zu übernehmen haben. Dieser Grundsatz gilt auch in Apotheken.

#### **Zur Frage 9**

"Wie werden die Apotheken entschädigt? Gehen die Kosten für einen/e in der Apotheke anwesende/n Arzt/Ärztin zu Lasten der Apotheke?"

Das Entgelt für die Impfung bildet die Entschädigung für die Apotheken. Die Kosten für die ärztliche Präsenz gehen zulasten der Apotheke.

### **Zur Frage 10**

"Wie soll sichergestellt werden, dass allfällige Kontra-Indikationen zweifelsfrei erkannt werden?"

Bevor die Impfung durchgeführt wird, müssen die Vorgeschichte erhoben und Fragen nach eventuellen Kontraindikationen gestellt werden. Ein solches Vorgehen entspricht demjenigen bei der erstmaligen Konsultation in einer Arztpraxis.

### **Zur Frage 11**

"Wer trägt die Verantwortung, auch wenn die Patientinnen und Patienten unvollständige oder unrichtige Angaben zu möglichen Kontra-Indikationen machen sollten?"

Im Fall von Komplikationen oder bei der Nichtbeachtung von Kontraindikationen mit anschliessendem Straf- und zivilrechtlichem Verfahren liegt es an den Gerichtsinstanzen, im Einzelnen die Schuld- und Haftungsfragen zu klären. Es kann keine generell gültige Antwort auf die Frage gegeben werden.

### **Zur Frage 12**

"Sind die Apotheker im Falle eines Impfwischenfalls (z. B. anaphylaktischer Schock) fähig und regelmässig trainiert, effiziente lebensrettende Notfallmassnahmen (z. B. Gabe von Adrenalin, Antihistaminika, Infusion und Sauerstoff) zu leisten und ist entsprechendes Notfalldispositiv und das Notfallmaterial in den Apotheken vorhanden?"

Da Impfungen in Apotheken lediglich unter ärztlicher Aufsicht und direkter ärztlicher Verantwortung angeboten werden dürfen, ist die kompetente Behandlung von Komplikationen sichergestellt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

### **Regierungsrat Aargau**